

Strategien zur Beendigung von Handelsvertreterverträgen

Veröffentlicht von Rechtsanwältin Anja Christine Adam im Newsletter Recht & Steuern der Deutsch-Emiratischen Industrie- und Handelskammer im Dezember 2013

Handelsvertretungen dürfen gem. Art. 3 des Handelsvertretergesetzes der VAE („HVG“) nur von Personen ausgeübt werden, die im Handelsvertreterregister der VAE registriert sind, wobei registrierungsfähig gemäß Art. 2 HVG ausschließlich Emiratis oder Unternehmen sind, die zu 100% von Emiratis gehalten werden. Die Beendigung und Deregistrierung solcher Handelsvertretungen ist häufig ein äußerst langwieriger und kostspieliger Prozess. Zudem besteht die Gefahr, dass der Handelsvertreter jeglichen Import der Waren des Prinzipals in die VAE blockiert während der Rechtsstreit in Bezug auf die Beendigung der Handelsvertretung andauert. Aus diesem Grund gilt es bereits bei Vertragsschluss mit dem künftigen Vertreter die Weichen so zu stellen, dass eine Beendigung der Handelsvertretung weniger zeitaufwendig und kostspielig wird. Leider gibt es hierfür kein „Patentrezept“, jedoch gibt es diverse Punkte, deren Beachtung die Beendigung und Deregistrierung der Handelsvertretung später erleichtern können.

1. Nichtregistrierung der Handelsvertretung

Der Begriff der Handelsvertretung ist nach der Definition in Art. 1 HVG weiter gefasst als im deutschen Recht und umfasst unter anderem auch Eigenhändler/Vertragshändler. In der Praxis werden entgegen der Regelung des Art. 3 HVG bei weitem nicht alle Handelsvertreter registriert. Ein großer Teil der Vertretungen wird durch Unternehmen ausgeübt, die teilweise von Ausländern gehalten werden (und deshalb nicht registriert werden können) oder von Emiratis bzw. zu 100% von Emiratis gehaltenen Unternehmen, die allerdings nicht registriert sind. Oft wird dem Vertreter vertraglich auch keine Exklusivität eingeräumt, obwohl dies gesetzlich vom HVG bei Registrierung der Vertretung so vorgesehen ist, so dass aus diesem Grund eine Registrierung nicht möglich ist. Klagen auf der Grundlage nicht registrierter Vertreterverträge sollen nach dem Wortlaut des HVG von den lokalen Gerichten nicht gehört werden, so dass Ansprüche aus diesen Verträgen daher vor lokalen Gerichten grundsätzlich nicht geltend gemacht werden können. Dies gereicht jedoch im Wesentlichen dem Vertreter zum Nachteil, da dieser sich auf die für ihn aus dem HVG ergebenden massiven Schutzrechte gegenüber dem ausländischen Prinzipal nicht berufen kann. Aber auch der Prinzipal kann aufgrund eines nicht registrierten Vertretervertrags grundsätzlich keine Ansprüche aus dem HVG herleiten. Der Grundsatz, dass aus nicht registrierten Vertreterverträgen nicht geklagt werden kann, wurde allerdings durch vereinzelte Gerichtsentscheidungen aufgeweicht, die dahingehend lauten, dass der Vertreter zum Teil doch Ansprüche aus dem Handelsgesetzbuch oder sogar dem Zivilgesetzbuch geltend machen kann. Somit kann auch bei der Beendigung einer nicht-registrierten Handelsvertretung nicht ausgeschlossen werden, dass ein Schadenersatzanspruch z.B. wegen Kündigung zur Unzeit zugesprochen wird. Trotzdem sollte eine Handelsvertretung nur registriert werden, sofern dies zwingend erforderlich ist (dies ist z.B. regelmäßig in den Geschäftsbereichen Pharma sowie Oil & Gas der Fall). Registrierte Handelsvertreterverträge sind nur aus wichtigem Grund kündbar. Dies gilt sowohl für befristete als auch für unbefristete Verträge. Liegt kein solch wichtiger Grund vor, so hat der Prinzipal lediglich die Möglichkeit, sich durch Zahlung des vom Handelsvertreter verlangten oder gerichtlich festgelegten Schadenersatzes vom Vertrag zu lösen. Leider ist gesetzlich nicht festgelegt,

worin ein wichtiger Grund für eine Kündigung liegt. Deshalb sollten entsprechende Kündigungsgründe wie nachfolgend unter 4. aufgeführt unbedingt in den Vertrag aufgenommen werden.

2. **Vertragslaufzeit**

Die Beendigung von zeitlich unbefristeten Verträgen kann dazu führen, dass das Gericht dem Vertreter bei einer Beendigung des Vertretervertrages einen höheren Schadenersatzanspruch zuspricht, als wenn nur ein befristeter Vertrag abgeschlossen wurde. Dies wird damit begründet, dass der Vertreter auf die unbefristete Laufzeit des Vertrages vertrauen durfte und somit möglicherweise höhere Aufwendungen getätigt hat. Deshalb sollte möglichst ein befristeter Vertrag abgeschlossen werden, wobei die Laufzeit nur wenige Jahre betragen sollte. Eine automatische Verlängerungsklausel sollte keinesfalls aufgenommen werden, da der Vertrag in diesem Fall ggf. als unbefristeter Vertrag bewertet wird. Allerdings ist auch die Nichtverlängerung von befristeten Verträgen ohne Grund nach Auffassung der lokalen Gerichte rechtsmissbräuchlich, sie ist jedoch argumentativ besser zu vertreten und der „Vertrauensschaden“ beim Vertreter ist geringer.

3. **Beschränkung der Produktpalette und des Vertragsgebietes**

Außerdem ist es ratsam, einem neuen Handelsvertreter zunächst nicht den Vertrieb sämtlicher Produkte des Prinzipals zu gestatten, sondern die Handelsvertretung auf eine kleine Produktauswahl zu beschränken, um den Vertreter kennenzulernen und seine Leistungen zu bewerten. Zudem bietet es sich an, ihn (zunächst) nur für ein relativ kleines Territorium, z.B. nur für ein Emirat, zu ernennen. Eine Erweiterung der Produktpalette als auch des Territoriums ist später immer noch möglich, eine Einschränkung hingegen kaum.

4. **Nennung der Kündigungsgründe**

Da nicht gesetzlich geregelt ist, welche Gründe den Prinzipal zur Beendigung der Vertretung berechtigen, sind von der Rechtsprechung Fallgruppen entwickelt worden. Demzufolge wäre eine Beendigung z.B. zulässig, falls der Handelsvertreter ein grobes Fehlverhalten gezeigt, durch sein Verhalten einen erheblichen Umsatzrückgang verursacht, vertraglich vereinbarte Umsatzzahlen nicht erreicht oder mit Konkurrenzprodukten gehandelt hat. Diese Kündigungsgründe sollten unbedingt in den Vertretervertrag aufgenommen werden sowie ggf. weitere Kündigungsgründe, die im Einzelfall als wichtiger Grund geltend könnten. Allerdings ist nicht gesichert, dass die Gerichte diese Kündigungsgründe trotz Nennung im Vertrag im konkreten Einzelfall tatsächlich als zulässige Kündigungsgründe betrachten werden, da dies im Ermessen des jeweiligen Richters liegt und von den Umständen des Einzelfalles abhängt.

5. **Deregistrierung**

Zudem ist stets darauf zu achten, dass eine Deregistrierung einer registrierten Handelsvertretung nicht automatisch mit der Beendigung des Vertrages erfolgt, sondern entweder vom Vertreter oder vom Gericht veranlasst werden muss. Der Prinzipal alleine hat keine Möglichkeit, eine Deregistrierung zu veranlassen.

Dieser Artikel stellt lediglich eine kurze und vereinfachte Übersicht über die Problematiken und Lösungsansätze bei der Beendigung von Handelsvertreterverträgen in den VAE dar und kann keine rechtliche Beratung ersetzen. Wir raten dringend dazu, bereits vor Abschluss eines Vertretervertrages

anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Das Team von SCHLÜTER GRAF Rechtsanwälte unterstützt Sie dabei jederzeit gerne.

Kontaktdaten

Anja Christine Adam,
Rechtsanwältin und Legal Consultant

SCHLÜTER GRAF Rechtsanwälte PartG mbB
anja.adam@schlueter-graf.com
The Citadel Tower, 20th Floor, Offices 2001-2005
Business Bay, P.O. Box 29337
Dubai / United Arab Emirates
Tel.: +971 / 4 / 431 3060
Fax: +971 / 4 / 431 3050